

Bundesgesetzblatt 2329

Teil I

G 5702

2008

Ausgegeben zu Bonn am 8. Dezember 2008

Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
26.11.2008	Gesetz zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei (Agrar- und Fischereifonds-Informationengesetz – AFIG)	2330
	FNA: neu: 7847-30 GESTA: F044	
26.11.2008	Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld	2332
	FNA: neu: 860-3-19-3; 860-3-19-2	
28.11.2008	Vierte Verordnung zur Änderung der Länderrisikoverordnung	2333
	FNA: 7610-2-12	
2.12.2008	Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2007	2334
	FNA: neu: 603-9-38-2; 603-9-38-1, 603-9-37-2	
2.12.2008	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009)	2336
	FNA: neu: 860-6-4-17	
2.12.2008	Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Apothekenbetriebsverordnung	2338
	FNA: 2121-51-44, 2121-2-2	
3.12.2008	Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Einfuhrvorschriften	2340
	FNA: 7825-3-3, 7825-3-3, 7825-3-3, 2125-44-9, 7825-3-3	
21.11.2008	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro (Gedenkmünze „Saarland“)	2341
	FNA: neu: 692-4-6	
2.12.2008	Bekanntmachung der Beiträge und der Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2009	2342
	FNA: neu: 8251-17-2	
2.12.2008	Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung	2343
	FNA: neu: 8232-54-7	

Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 31

2344

**Gesetz
zur Veröffentlichung von Informationen über die Zahlung
von Mitteln aus den Europäischen Fonds für Landwirtschaft und Fischerei
(Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz – AFIG)**

Vom 26. November 2008

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient

1. der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABI. EU Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, soweit darin eine Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie über die Beträge, die jeder Empfänger erhalten hat, vorgesehen ist;
2. der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABI. EU Nr. L 223 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, soweit darin Aufgaben der Verwaltungsbehörde im Zusammenhang mit den Informationsmaßnahmen im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 vorgesehen sind.

§ 2

Veröffentlichung

(1) Die für die Zahlung von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Stellen des Bundes und, soweit diese Mittel von den Ländern gezahlt werden, die hierfür zuständigen Stellen der Länder und im Fall des Europäischen Fischereifonds die zuständige Verwaltungsbehörde veröffentlichen die Informationen nach

1. Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 der Kommission vom 18. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABI. EU Nr. L 76 S. 28) und
2. den Artikeln 30 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG)

Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds (EFF) (ABI. EU Nr. L 120 S. 1)

in den jeweils geltenden Fassungen im Wege der Direkteingabe auf einer gemeinsamen, von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) betriebenen Internetseite nach Maßgabe des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 und im Fall des Europäischen Fischereifonds nach Maßgabe des Artikels 31 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 498/2007. Satz 1 gilt im Fall einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nur, wenn der Gemeinde oder dem Gemeindeverband die Aufgaben nach diesem Gesetz durch Landesrecht übertragen worden sind.

(2) Jede veröffentlichte Stelle trägt die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von ihr veröffentlichten Informationen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, die Zulässigkeit der Veröffentlichung und die Richtigkeit der Informationen. Betroffene können ihre Datenschutzrechte bei jeder der veröffentlichten Stellen geltend machen, von denen sie Zahlungen erhalten haben. Diese Stelle leitet den Antrag nach Klärung der Verantwortlichkeiten an die zuständige Stelle weiter.

(3) Die Bundesanstalt erstellt im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für die Internetseite, das insbesondere die nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen, von der Bundesanstalt zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen umfasst. Das Sicherheitskonzept ist spätestens sechs Monate nach Verkündung dieses Gesetzes zu erstellen und in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob es dem Stand der Technik entspricht.

(4) Die Einsicht in die Internetseite steht jedem verwaltungskostenfrei zu.

(5) Die veröffentlichten Informationen werden zwei Jahre nach dem ersten Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite gelöscht.

§ 3

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz trifft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über Einzelheiten des Verfahrens oder technische und organisatorische Maßnahmen für die Veröffentlichung der Informationen im Internet, insbesondere über

1. den Inhalt und Aufbau der Internetseite,
 2. die Eingabe, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Informationen,
 3. die Einsicht in die Internetseite,
 4. den Datenschutz und die Datensicherheit, wobei sicherzustellen ist, dass die Veröffentlichungen unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann bis zum 31. März 2009 die Rechtsverordnung nach Absatz 1 ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Die Rechtsverordnung tritt spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 4

Verkündung von Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen auch im elektronischen Bundesanzeiger¹⁾ verkündet werden. Auf Rechtsverordnungen, die im elektronischen Bundesanzeiger verkündet werden, ist unter Angabe der Stelle ihrer Verkündung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 26. November 2008

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner

**Verordnung
über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld**

Vom 26. November 2008

Auf Grund des § 182 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

**§ 1
Bezugsfrist**

Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird bei Arbeitnehmern, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2009 entstanden ist, über die Bezugsfrist nach § 177 Abs. 1 Satz 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hinaus auf 18 Monate verlängert.

**§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld vom 19. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3267) außer Kraft.

Berlin, den 26. November 2008

**Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz**

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Länderrisikoverordnung**

Vom 28. November 2008

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch die Verordnung vom 21. November 2007 (BGBl. I S. 2605) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Länderrisikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2003 (BGBl. I S. 1602), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 1 bis 5 des Kreditwesengesetzes“ und die Angabe „§ 10a Abs. 6 oder 7 des Kreditwesengesetzes“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 6, 7 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „§§ 2 bis 10a der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418)“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 9 bis 24 und 29 bis 43 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3065)“ sowie die Angabe „§§ 16 bis 20 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung“ durch die Angabe „§§ 25 bis 28 der Großkredit- und Millionenkreditverordnung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie gefasst:

„§ 2

Einreichungsweg und Einreichungstermin

(1) Die Meldungen sollen im papierlosen Verfahren der Deutschen Bundesbank jeweils nach dem Stand zum Meldestichtag, beginnend am 31. März 2009, bis spätestens zum letzten Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Monats eingereicht

werden. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine Dateneinreichung im Wege der Datenfernübertragung zu verwendenden Satzformate und den Einreichungsweg. Sie hat die bei ihr eingereichten Meldungen, gegebenenfalls mit ihrer Stellungnahme, an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterzuleiten.

(2) Nimmt das Kreditinstitut oder das übergeordnete Kreditinstitut nicht am papierlosen Einreichungsverfahren teil, hat es die Meldung in einfacher Ausfertigung der für es zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank unter Einhaltung der Frist des Absatzes 1 Satz 1 einzureichen.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In dem Text oberhalb der Tabelle wird die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5 KWG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 1 bis 5 KWG“ ersetzt.

b) In der Tabelle wird in der Überschrift zu Spalte 7 die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 und 14 KWG“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 13 KWG“ ersetzt.

c) Die Rückseite wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Anmerkungen“ durch das Wort „Fußnoten“ ersetzt.

bb) In Fußnote 2 wird die Angabe „§ 10a Abs. 2 bis 5 KWG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 1 bis 5 KWG“ ersetzt.

cc) Fußnote 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Angabe „§§ 2 bis 10a GroMiKV“ durch die Angabe „§§ 2, 3, 9 bis 24 und 29 bis 43 GroMiKV“ und die Angabe „§§ 16 bis 20 GroMiKV“ durch die Angabe „§§ 25 bis 28 GroMiKV“ ersetzt.

bbb) In Satz 9 wird die Angabe „(§§ 4 bis 8 i. V. m. § 2 GroMiKV)“ durch die Angabe „(§§ 9 bis 17 GroMiKV)“ ersetzt.

ccc) In Satz 10 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 GroMiKV“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 GroMiKV“ ersetzt.

dd) In Fußnote 9 Satz 2 wird die Angabe „(§ 26a KWG i. d. F. vom 11. Juli 1985)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bonn, den 28. November 2008

Der Präsident
der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sanio

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2007**

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund des § 12 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Feststellung der Länderanteile an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 2007

Für das Ausgleichsjahr 2007 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	7 990 145 703,52 Euro
für Bayern	9 294 742 219,67 Euro
für Berlin	3 258 350 532,83 Euro
für Brandenburg	3 500 186 269,61 Euro
für Bremen	492 858 575,74 Euro
für Hamburg	1 308 700 325,45 Euro
für Hessen	4 513 019 307,34 Euro
für Mecklenburg-Vorpommern	2 578 430 172,63 Euro
für Niedersachsen	7 560 691 811,87 Euro
für Nordrhein-Westfalen	13 389 014 624,79 Euro
für Rheinland-Pfalz	3 394 180 919,36 Euro
für das Saarland	1 003 814 678,01 Euro
für Sachsen	6 165 450 718,17 Euro
für Sachsen-Anhalt	3 482 210 483,28 Euro
für Schleswig-Holstein	2 463 880 451,16 Euro
für Thüringen	3 444 842 852,13 Euro.

§ 2

Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 2007

Für das Ausgleichsjahr 2007 wird der Finanzausgleich unter den Ländern wie folgt festgestellt:

1. Endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	2 315 931 389,04 Euro
von Bayern	2 310 775 217,23 Euro
von Hamburg	367 504 586,46 Euro

von Hessen	2 884 635 761,89 Euro
von Nordrhein-Westfalen	37 675 240,90 Euro,

2. Endgültige Ausgleichszuweisungen

an Berlin	2 900 078 887,91 Euro
an Brandenburg	674 698 632,17 Euro
an Bremen	471 077 580,50 Euro
an Mecklenburg-Vorpommern	512 827 939,99 Euro
an Niedersachsen	317 852 356,66 Euro
an Rheinland-Pfalz	342 615 797,48 Euro
an das Saarland	124 937 655,59 Euro
an Sachsen	1 164 877 773,44 Euro
an Sachsen-Anhalt	627 118 365,25 Euro
an Schleswig-Holstein	136 055 946,88 Euro
an Thüringen	644 381 259,67 Euro.

§ 3

Abschlusszahlungen für 2007

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1, den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen sowie den Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern

von Baden-Württemberg	14 542 493,42 Euro
von Bayern	9 029 243,16 Euro
von Hamburg	6 250 258,19 Euro
von Hessen	9 817 850,96 Euro
von Nordrhein-Westfalen	4 554 684,51 Euro
von Schleswig-Holstein	695,52 Euro,

2. Zahlungen an empfangsberechtigte Länder

an Berlin	9 596 752,60 Euro
an Brandenburg	5 655 145,84 Euro
an Bremen	567 242,09 Euro

an Mecklenburg-Vorpommern	4 432 556,26 Euro
an Niedersachsen	3 041 128,67 Euro
an Rheinland-Pfalz	1 371 228,36 Euro
an das Saarland	466 433,77 Euro
an Sachsen	9 613 360,22 Euro
an Sachsen-Anhalt	4 257 751,42 Euro
an Thüringen	5 193 626,54 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erste Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2007 vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 321) sowie die Zweite Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2006 vom 30. April 2008 (BGBl. I S. 781) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2009
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2009)

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Satz 1, des § 160 in Verbindung mit § 159 sowie des § 275b in Verbindung mit § 275a und des § 255b Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), von denen § 69 Abs. 2, § 68 Abs. 2 und § 159 zuletzt durch Artikel 5 Nr. 2, Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) und § 275a durch Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242) geändert worden sind,
- des § 6 Abs. 6 und 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), eingefügt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) und Absatz 6 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2742) geändert,

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), von denen § 17 Abs. 2 durch Artikel 255 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) und § 18 Abs. 2 durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Durchschnittsentgelt
in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 2007 beträgt 29 951 Euro.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2009 beträgt 30 879 Euro.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße
in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2009 jährlich 30 240 Euro und monatlich 2 520 Euro.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahr 2009 jährlich 25 620 Euro und monatlich 2 135 Euro.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen
in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahr 2009
 - 1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 64 800 Euro und monatlich 5 400 Euro,
 - 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 79 800 Euro und monatlich 6 650 Euro.

Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2009 – 31. 12. 2009“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahr 2009

1. in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich 54 600 Euro und monatlich 4 550 Euro,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung jährlich 67 200 Euro und monatlich 5 600 Euro.

Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 2009 – 31. 12. 2009“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung

(1) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2009 beträgt 48 600 Euro.

(2) Die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2009 beträgt 44 100 Euro.

§ 5

Werte zur Umrechnung der Beitrags- bemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
„2007	1,1841	
2009		1,1868“.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Olaf Scholz

**Verordnung
zur Änderung der
Arzneimittelverschreibungsverordnung und der Apothekenbetriebsordnung^{*)}**

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund

- des § 48 Abs. 2 Nr. 4, 6 und 7 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3394) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und nach Anhörung von Sachverständigen sowie
- des § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1a des Apothekengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBI. I S. 1993), von denen Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) und Absatz 2 zuletzt durch Artikel 20 Nr. 12 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBI. I S. 2190) geändert worden sind,

verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

**Artikel 1
Änderung der
Arzneimittelverschreibungsverordnung**

In der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBI. I S. 3632), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBI. I S. 1067), wird nach § 3 folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

(1) Eine Verschreibung von Arzneimitteln, welche die Wirkstoffe Thalidomid oder Lenalidomid enthalten, darf nur auf einem nummerierten zweiteiligen amtlichen Vordruck (Original und Durchschrift) des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte erfolgen. Die Vordrucke nach Satz 1 sind ausschließlich zur Verschreibung der in Satz 1 genannten Arzneimittel bestimmt.

(2) Verschreibungen nach Absatz 1 Satz 1 müssen die Bestätigung der ärztlichen Person enthalten, dass die Sicherheitsmaßnahmen gemäß der aktuellen Fachinformation des entsprechenden Fertigarzneimittels eingehalten werden, insbesondere, dass erforderli-

chenfalls ein Schwangerschafts-Präventionsprogramm durchgeführt wird und dass der Patientin oder dem Patienten vor Beginn der medikamentösen Behandlung geeignete medizinische Informationsmaterialien und die aktuelle Gebrauchsinformation des entsprechenden Fertigarzneimittels ausgehändigt wurden. Ferner muss auf der Verschreibung vermerkt sein, ob eine Behandlung innerhalb oder außerhalb der jeweils zugelassenen Anwendungsgebiete erfolgt.

(3) Die Höchstmenge der auf Verschreibungen nach Absatz 1 Satz 1 verordneten Arzneimittel darf je Verschreibung für Frauen im gebärfähigen Alter den Bedarf für vier Wochen, ansonsten den für zwölf Wochen nicht übersteigen.

(4) Abweichend von § 2 Abs. 5 ist eine Verschreibung nach Absatz 1 Satz 1 bis zu sechs Tagen nach dem Tag ihrer Ausstellung gültig.

(5) Vordrucke nach Absatz 1 Satz 1 werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf Anforderung an die einzelne ärztliche Person gegen Nachweis der ärztlichen Approbation ausgegeben. Der Anforderung muss eine Erklärung der ärztlichen Person beigefügt sein, dass

1. ihr die medizinischen Informationsmaterialien zu Thalidomid oder Lenalidomid gemäß der aktuellen Fachinformationen entsprechender Fertigarzneimittel vorliegen,
2. sie bei der Verschreibung von Arzneimitteln nach Absatz 1 Satz 1 alle Sicherheitsmaßnahmen gemäß der aktuellen Fachinformationen entsprechender Fertigarzneimittel einhalten wird und
3. sie über ausreichende Sachkenntnisse zur Verschreibung von Arzneimitteln nach Absatz 1 Satz 1 verfügt.

(6) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte macht ein Muster des Vordrucks nach Absatz 1 Satz 1 öffentlich bekannt.

(7) Apotheken übermitteln dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte vierteljährlich die Durchschriften der Vordrucke nach Absatz 1 Satz 1.“

Artikel 2

**Änderung der
Apothekenbetriebsordnung**

Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBI. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der

- Entscheidung der Europäischen Kommission vom 14. Juni 2007 (ABI. C 174 vom 27.7.2007, S. 3), geändert durch die Entscheidungen vom 18. März 2008 (ABI. C 104 vom 25.4.2008, S. 7) und vom 31. Juli 2008 (ABI. C 220 vom 29.8.2008, S. 17),
- Entscheidung der Europäischen Kommission vom 16. April 2008 (ABI. C 132 vom 30.5.2008, S. 4).

Die von den Mitgliedstaaten umzusetzenden Bedingungen sind auf der Internet-Seite der Europäischen Arzneimittel-Agentur zu den Arzneimitteln „Thalidomid Pharnion®“ und „Revlimid®“ veröffentlicht (<http://www.emea.europa.eu>).

vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1574), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Für Arzneimittel, die die Wirkstoffe Thalidomid oder Lenalidomid enthalten, ist ein Inverkehrbringen im Wege des Versandes nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes nicht zulässig.“

- b) Nach Absatz 6a wird folgender Absatz 6b eingefügt:

„(6b) Bei dem Erwerb und der Abgabe von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Thalidomid oder Lenalidomid und dem Erwerb dieser Wirkstoffe sind folgende Angaben aufzuzeichnen:

1. die Bezeichnung des Arzneimittels oder des Wirkstoffs,
2. die Menge des Arzneimittels oder des Wirkstoffs,
3. das Datum des Erwerbs,

4. das Datum der Abgabe,
5. Name oder die Firma und die Anschrift des Lieferanten,
6. Name und Anschrift der verschreibenden Ärztin oder des verschreibenden Arztes und
7. Name und Anschrift der Person, für die das Arzneimittel bestimmt ist.“

- 1a. In § 31 Abs. 4 wird die Angabe „und Absatz 6a“ durch die Angabe „, Abs. 6a und 6b“ ersetzt.

2. In § 34 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 17 Abs. 2b ein dort genanntes Arzneimittel im Wege des Versandes in den Verkehr bringt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Dezember 2008

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Verordnung
zur Änderung futtermittelrechtlicher Einfuhrvorschriften**

Vom 3. Dezember 2008

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet

- auf Grund des § 34 Satz 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe d und e und Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,
- auf Grund des § 70 Abs. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945):

Artikel 1

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Futtermitteleinfuhrverbotsverordnung vom 9. Juli 2008 (eBAnz AT81 2008 V1),
2. Artikel 2 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Futtermitteleinfuhrverbotsverordnung vom 20. August 2008 (BAnz. S. 3069),
3. Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter

Lebensmittel, die Milch oder Milcherzeugnisse mit Herkunft oder Ursprung aus China enthalten, sowie zur Änderung der Futtermitteleinfuhrverbotsverordnung vom 16. Oktober 2008 (eBAnz AT122 2008 V1),

4. § 7 Abs. 2 der Melamin-Lebensmittel-Futtermittel-Einfuhrverbotsverordnung vom 30. September 2008 (eBAnz AT115 2008 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2008 (eBAnz AT138 2008 V1) geändert worden ist.

Artikel 2

§ 1 der Futtermitteleinfuhrverbotsverordnung vom 22. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3707, 3710, 2006 I S. 329), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Oktober 2008 (eBAnz AT122 2008 V1) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Futtermitteln tierischen Ursprungs aus der Volksrepublik China ist verboten.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Dezember 2008

**Die Bundesministerin
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Ilse Aigner**

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 2 Euro
(Gedenkmünze „Saarland“)**

Vom 21. November 2008

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, eine 2-Euro-Gedenkmünze „Saarland“ im Rahmen einer Serie „Bundesländer“ prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 30 Millionen Stück.

Die Münze wird ab dem 6. Februar 2009 in den Verkehr gebracht. Materialeinsatz, technische Parameter und Gestaltung der europäischen Seite der 2-Euro-Gedenkmünze entsprechen der aktuellen 2-Euro-Umlaufmünze.

Der Münzrand enthält in vertiefter Prägung unverändert die Inschrift:

„EINIGKEIT UND RECHT UND FREIHEIT“.

Die nationale Seite zeigt die Ludwigskirche in Saarbrücken. Die Länderbezeichnung „SAARLAND“ verknüpft das abgebildete Bauwerk, Ludwigskirche, mit dem Bundesland. Auf der Randzone sind die europäischen Sterne, das Ausgabeyahr 2009 und das Ausgabeland „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ zu sehen.

Das Münzzeichen der jeweiligen Prägestätte („A“, „D“, „F“, „G“ oder „J“) befindet sich im unteren Kernbereich. Rechts vom Baudenkmal befinden sich die Initialen des Münzkünstlers „FB“.

Der Entwurf der nationalen Seite der Gedenkmünze stammt von Herrn Friedrich Brenner aus Düsseldorf.

Berlin, den 21. November 2008

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück



**Bekanntmachung
der Beiträge und der Beitragszuschüsse
in der Alterssicherung der Landwirte für das Jahr 2009**

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund des § 33 Abs. 1 und der §§ 68, 114 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), von denen § 33 Abs. 1 und § 68 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 13 und 23 geändert und die §§ 114 und 120 durch Artikel 17 Nr. 36 und 38 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) neu gefasst worden sind, wird bekannt gemacht:

1. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 2009 monatlich 217 Euro.
2. Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitragsgebiet für das Kalenderjahr 2009 monatlich 183 Euro.
3. Der monatliche Zuschussbetrag für das Kalenderjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
bis 8 220 Euro	130 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	122 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	113 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	104 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	95 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	87 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	78 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	69 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	61 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	52 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	43 Euro,

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag
13 421 bis 13 940 Euro	35 Euro,
13 941 bis 14 460 Euro	26 Euro,
14 461 bis 14 980 Euro	17 Euro,
14 981 bis 15 500 Euro	9 Euro.

4. Der monatliche Zuschussbetrag für das Beitragsgebiet für das Kalenderjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschussbetrag (Ost)
bis 8 220 Euro	110 Euro,
8 221 bis 8 740 Euro	102 Euro,
8 741 bis 9 260 Euro	95 Euro,
9 261 bis 9 780 Euro	88 Euro,
9 781 bis 10 300 Euro	81 Euro,
10 301 bis 10 820 Euro	73 Euro,
10 821 bis 11 340 Euro	66 Euro,
11 341 bis 11 860 Euro	59 Euro,
11 861 bis 12 380 Euro	51 Euro,
12 381 bis 12 900 Euro	44 Euro,
12 901 bis 13 420 Euro	37 Euro,
13 421 bis 13 940 Euro	29 Euro,
13 941 bis 14 460 Euro	22 Euro,
14 461 bis 14 980 Euro	15 Euro,
14 981 bis 15 500 Euro	7 Euro.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

**Bekanntmachung
der Umrechnungsfaktoren für den
Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Vom 2. Dezember 2008

Auf Grund des § 187 Abs. 3 Satz 2 und des § 281a Abs. 3 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), die zuletzt durch Artikel 259 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, wird bekannt gemacht:

Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 2009 berechneten Faktoren betragen im Jahr 2009

1. in der allgemeinen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	6144,9210,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	5177,7224,
b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte	0,0001627360,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001931351,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	8152,0560,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	6868,9383,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0001226684,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001455829.

Berlin, den 2. Dezember 2008

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Antje Capellen

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgb@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Beitrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 31, ausgegeben am 17. November 2008

Tag	Inhalt	Seite
12.11.2008	Verordnung zu dem Abkommen vom 21. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über den vorübergehenden Aufenthalt von Mitgliedern der Streitkräfte der Bundesrepublik Deutschland und der Streitkräfte der Republik Estland auf dem Gebiet des jeweils anderen Staats (Verordnung zum deutsch-estnischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)	1278
12.11.2008	Verordnung zu dem Abkommen vom 6. November 2007 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über den vorübergehenden Aufenthalt von Angehörigen der deutschen Bundeswehr und Angehörigen des österreichischen Bundesheeres auf dem Gebiet des jeweils anderen Staats (Verordnung zum deutsch-österreichischen Streitkräfteaufenthaltsabkommen)	1290
26. 9.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates, des Zusatzprotokolls sowie des Dritten und des Sechsten Protokolls zu diesem Abkommen	1295
26. 9.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Änderung des Abkommens über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst	1296
17.10.2008	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 172 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1991 über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben	1297
17.10.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens, der Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens und der Protokolle I bis V zum VN-Waffenübereinkommen	1298
17.10.2008	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten	1299